



Aktenzeichen: Pet 3-19-17-2160-029614

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, privat geleistete unbezahlte Sorgearbeit als gleichwertige Arbeit neben der Erwerbsarbeit anzuerkennen, indem unbezahlte Sorgearbeit zum Bruttoinlandsprodukt hinzugerechnet, als frei wählbarer Beruf in Artikel 12 Grundgesetz der Erwerbsarbeit gleichgestellt und indem ein Anspruch auf ein Fürsorgegehalt geschaffen wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass privat geleistete Sorgearbeit nicht im Bruttoinlandsprodukt ausgewiesen werde und damit unsichtbar und die unbezahlt Sorgearbeitenden rechtlos blieben. Die Messung der wirtschaftlichen Leistung der deutschen Volkswirtschaft sei fehlerhaft und unvollständig, obwohl es sich bei der Sorgearbeit um überlebensnotwendige Arbeit handle, auf die Kinder sowie alte, kranke, beeinträchtigte und hilfsbedürftige Menschen jeden Alters angewiesen seien.

Bürgerinnen und Bürger, die diese Arbeit leisten und dabei keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, würden verarmen, da die soziale Mindestsicherung in Deutschland durch den Bezug von Hartz-IV keinen ausreichenden Schutz vor Armut biete. Es bestehe insbesondere die Gefahr von Altersarmut, da im Hartz-IV-Bezug seit 2011 nicht mehr in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werde. Frauen seien von der fehlenden finanziellen Absicherung besonders betroffen, da sie den größten Teil der unbezahlten Sorgearbeit leisteten. Dies stelle einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz (GG) und gegen Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) dar. Dass Menschen im Hartz-IV-Bezug dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssten,



zeige, dass die private Sorgearbeit nicht als frei wählbarer Beruf im Sinne des Artikels 12 GG oder als Arbeit gewertet werde.

Wird unbezahlte Sorgearbeit nicht mehr privat durch Angehörige geleistet, so seien die Solidargemeinschaft und ihr Staat zu deren Erbringung verantwortlich. Aus dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 GG folge zudem, dass private Sorgearbeit finanziell abzusichern sei, beispielsweise mit einem Fürsorgegehalt nach der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Dafür müssten die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls auch zu Lasten anderer Staatsaufgaben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 5235 Mitzeichnungen sowie 104 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss erkennt zunächst an, dass Politik durch institutionelle und politische Rahmenbedingungen Menschen dabei unterstützen sollte, dass sie im Lebensverlauf gleichermaßen neben der Erwerbsarbeit auch private Sorgearbeit ausüben können. Zudem zeigt der Gender Care Gap, der ausweist, wieviel Zeit Frauen für unbezahlte Sorgearbeit täglich mehr aufbringen, dass unbezahlte Sorgearbeit sehr ungleich zwischen Frauen und Männern verteilt ist. Politik sollte Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass eine partnerschaftliche Verteilung dieser Arbeit für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv ist.

Die Bundesregierung hat in ihrer ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie das Ziel gefasst, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu stärken und eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern zu fördern. Als Leitmaßnahmen zur Zielerreichung werden Maßnahmen zur Erhöhung der Inanspruchnahme frühkindlicher Betreuung (Gute-KiTa-Gesetz, Investitionsprogramme, Kita-Programme), ein geplanter



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen (ab 2025), die finanzielle Unterstützung erwerbstätiger Eltern, Alleinerziehender, älterer Menschen und pflegender Angehöriger bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie die Weiterentwicklung des Kindergeldes genannt.

Soweit mit der Petition die Hinzurechnung unbezahlter Sorgearbeit zum Bruttoinlandsprodukt gefordert wird, so weist der Ausschuss darauf hin, dass es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes einem internationalen Konsens entspreche, dass unbezahlte Arbeit nicht in das Bruttoinlandsprodukt einbezogen wird. Dies liege daran, dass sich die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung unbezahlter Arbeit einer einfachen statistischen Erfassung und monetären Bewertung entziehe. Die für die modellmäßige Bewertung unbezahlter Arbeit notwendigen Zeitverwendungsdaten würden nur in größeren Abständen erhoben und lägen mit einer Zeitverzögerung von ein bis zwei Jahren vor. Das Bruttoinlandsprodukt und seine Komponenten sollten dagegen das aktuelle Wirtschaftsgeschehen abbilden.

Auf Basis der Zeitverwendungserhebung der Jahre 2012/2013 wurde 2016 in Anlehnung an die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung daher die unbezahlte Arbeit in einem Satellitensystem Haushaltsproduktion dargestellt. Die im Sinne der Petition geforderte Anerkennung und Sichtbarmachung unbezahlter Sorgearbeit wird nach Ansicht des Ausschusses angemessen über diese „Satellitenrechnung“ dargestellt.

Soweit mit der Petition die freie Wählbarkeit unbezahlter Sorgearbeit als Beruf im Sinne des Artikels 12 GG gefordert wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das deutsche Recht an unterschiedlichen Stellen die wirtschaftlichen Folgen unbezahlter Arbeit berücksichtigt, zum Beispiel durch die Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld oder durch Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) findet Sorgearbeit Berücksichtigung. Es gibt für erwerbsfähige Personen, die kein oder kein ausreichendes Einkommen erzielen, um ihren Bedarf zu decken, ein steuerfinanziertes System der Mindestsicherung. Dabei müssen Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten, zwar Chancen, ihren Lebensunterhalt oder wenigstens einen Teil davon wieder selbst zu verdienen, nutzen. Nicht zumutbar sind allerdings solche Tätigkeiten, die zum Beispiel die Pflege eines Angehörigen



behindern oder die Erziehung eines Kindes gefährden würden. Unbezahlte Sorgearbeit wird dadurch nach Ansicht des Ausschusses hinreichend berücksichtigt.

Die Einbeziehung unbezahlter Arbeit unter den verfassungsrechtlichen Berufsbegriff des Artikels 12 GG ist indes nicht möglich. Unter einem Beruf im Sinne des Grundgesetzes wird in Rechtsprechung und Literatur jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage verstanden. Für das Begriffselement der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ist vor allem ein objektiver Maßstab verbindlich: Es kommt nicht darauf an, ob die betreffende Tätigkeit dem einzelnen als tatsächliche Lebensgrundlage dient. Es genügt vielmehr, wenn die betreffende Tätigkeit wesensgemäß geeignet ist, eine entsprechende Lebensgrundlage zu schaffen oder zu erhalten. Dies ist auf Grund einer objektiven Prognose zu bestimmen. Es muss nach den objektiven Umständen erwartet werden können, dass sich der Grundrechtsträger mit der Tätigkeit ein Auskommen verschafft.

Diese Gewinnerzielungsabsicht liegt bei unbezahlter Arbeit aber gerade nicht vor. Die Sorgearbeit wird vielmehr im Wissen darüber erbracht, dass es keine finanzielle Gegenleistung für sie gibt. Sie beruht auf Freiwilligkeit und familiärer Verbundenheit und dient dem Sorgearbeitenden eben nicht der Existenzsicherung. Es ist bei unbezahlter Sorgearbeit von vornherein ausgeschlossen, dass diese auch nur teilweise zum persönlichen Lebensunterhalt beiträgt. Auf einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Wirtschaftsleistung kommt es nicht an. Solche Tätigkeiten können nach Ansicht des Ausschusses nicht als Beruf begriffen werden.

Soweit mit der Petition ein Anspruch auf ein „Fürsorgegehalt“ gefordert wird, merkt der Ausschuss an, dass tatsächlich Frauen in Deutschland täglich 52% mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit aufwenden als Männer. Diese Sorgearbeitslücke wurde erstmals im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung errechnet. Zur gleichstellungspolitischen Bewertung des bestehenden Systems zur Absicherung von Phasen der Unterbrechung oder Verringerung der Erwerbsarbeit bei unbezahlter Sorgearbeit wird auf den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung verwiesen. Wenngleich diese Ungleichverteilung von Sorgearbeit politisch angegangen werden soll, so erscheint es dem Ausschuss nicht sinnvoll, dies mithilfe eines Fürsorgegehalts zu bewältigen. Ein solches „Gehalt“ würde die aktuelle Aufteilung von Erwerbs- und



Sorgearbeit auf Frauen und Männer und die damit verbundenen Rollenbilder eher festigen. So setzt ein dauerhaft gezahltes Sorge-, Pflege- oder Erziehungsgehalt Anreize, dem Arbeitsmarkt länger fernzubleiben. Der Ausschuss erkennt zwar an, dass es sich dabei um unerlässliche Arbeiten handelt, die einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert genießen. Je länger eine solche Erwerbsunterbrechung jedoch andauert, desto schwieriger ist ein guter beruflicher Wiedereinstieg. Damit würde ein Sorgegehalt eine dauerhaft existenzsichernde Beschäftigung eher behindern als unterstützen, ist doch Sorgearbeit in der Regel im Lebensverlauf nicht durchgängig in Vollzeit zu leisten.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.